



Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, Stellung.

Die geplanten Änderungen widersprechen klar dem Europarecht. Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht vor, dass der Beschäftigungsstaat für die Zahlungen von Familienleistungen zuständig ist, auch wenn Familienangehörige in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen. Artikel 7 der Verordnung bestimmt, dass Geldleistungen nicht aufgrund der Tatsache, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem andern als dem Mitgliedstaat wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat, **gekürzt**, geändert, zum Ruhem gebracht, entzogen, oder beschlagnahmt werden dürfen.

Der europäische Gerichtshof hat zudem in seinem Urteil vom 05.01.1986 in der Rechtssache 41/84, Pietro Pinna, bereits judiziert, dass eine Kürzung der Familienbeihilfe für in einem anderen Mitgliedstaat lebende Familienangehörige unzulässig ist.

Bezüglich der inhaltlichen Begründung der geplanten Änderungen, die vorgibt „Verzerrungen durch undifferenzierten Export von Leistungen zu kompensieren“, sind wir der Ansicht, dass es sich hier um den Versuch einer Einsparungsmaßnahme auf dem Rücken von Familien handelt, die eindeutig dem europäischen Gedanken und dem Freizügigkeitsprinzip der ArbeitnehmerInnen innerhalb der Union widerspricht.

Im Sinne einer sozial und wirtschaftlich gerechten Aufteilung ist der Mitgliedstaat, in dem die Steuern eingehoben werden, auch für die Auszahlung von Familienleistungen zuständig. Da weder die Abgaben noch die Einkommenshöhe nach der Kaufkraft des anderen Wohnsitzstaats indexiert werden, ist es nicht nachvollziehbar, wieso dies für Familienleistungen gelten soll. Der vorliegende Entwurf lässt außerdem die finanzielle Mehrbelastung von Familien mit Wohnsitz in mehreren Mitleidstaaten vollkommen außer Acht.

Im Zuge der Stellungnahme wollen wir noch einige Änderungen zur Verhinderung sozialer Ungleichheit anregen:

Grundsätzlich sollte im Hinblick auf die steigenden Lebenshaltungskosten die Höhe der Familienbeihilfe zumindest alle zwei Jahre angepasst werden.

Alle in Österreich lebenden Familien sind den gleichen finanziellen Belastungen unterworfen. Die Familienbeihilfe ist ein Mittel diese auszugleichen. Deswegen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten hier ungleich behandelt wird. Die gegenwärtige Regelung führt immer wieder zu extremen Härtefällen. Insbesondere wenn der durch Erwerbstätigkeit des/der subsidiär Schutzberechtigten erworbene Anspruch auf Familienbeihilfe wegen Mutterschaft, Krankheit oder vorübergehender Arbeitslosigkeit wieder wegfällt. Ebenso ist der finanzielle Mehrbedarf von Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe kaum zu bewältigen.

Deshalb regen wir eine volle Gleichstellung im Zugang zur Familienbeihilfe für alle in Österreich lebenden Familien an.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Wien, am 15.02.2018

Rückfragen an:

Mag.^a Dunja Bogdanovic-Govedarica
DSAⁱⁿ Judith Hörlsberger
d.bogdanovic@migrant.at
j.hoerlsberger@migrant.at